

## Teil 2

# Entlastungspotentiale

durch

- a) Teil 1: Angleichung der NBauO an die MBO – Status: 50%
- b) Klärungen von Standardfällen durch die Fachaufsicht - Status: 0%
- c) Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten – Status 0%

*Auszug aus dem Schreiben des MU vom 24.02.2020:*

*„Es ist nicht Aufgabe der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer bzw. [...] der Berufsfeuerwehren [...] die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Brandschutzfragen zu übernehmen [...].*

*Über die Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken [...] entscheiden daher die Bauaufsichtsbehörden.*

### Das rechtliche Problem hierbei:

[...] Hinsichtlich des „Bypass-Verfahrens“, der „1:1 Übernahme“ und der „Maximalanforderungen“ beanstanden Sie auch, dass die

**Beurteilung des baulichen Brandschutzes dabei faktisch nicht durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, sondern durch die unzuständige Feuerwehr erfolge.**

Verantwortlich für die Angemessenheit und Richtigkeit der bauordnungsrechtlichen Entscheidungen sind die Kommunen, die die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen.

Da diesen Kommunen die Organisationshoheit über ihre Verwaltung obliegt, ist die Frage, welche Organisationseinheit (Feuerwehr, Fachdienst Bauaufsicht etc.) innerhalb dieser Verwaltung für das Bauordnungsrecht oder Teile des Bauordnungsrechts zuständig ist,

**einer fachaufsichtlichen Beurteilung nicht zugänglich.**

## Daraus ergibt sich folgende niedersächsische Besonderheit:

- WEIL sich beanstandete Beurteilung des vorbeugenden Brandschutzes faktisch nicht durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde
- SONDERN durch die unzuständige Feuerwehr erfolgt
- UND sich Organisationseinheiten innerhalb einer Verwaltung einer fachaufsichtlichen Beurteilung entziehen

lassen sich diese Handhabungen weder durch Fachaufsichtsbeschwerden, noch Dienstaufsichtsbeschwerden angreifen und widersprechen somit grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit.



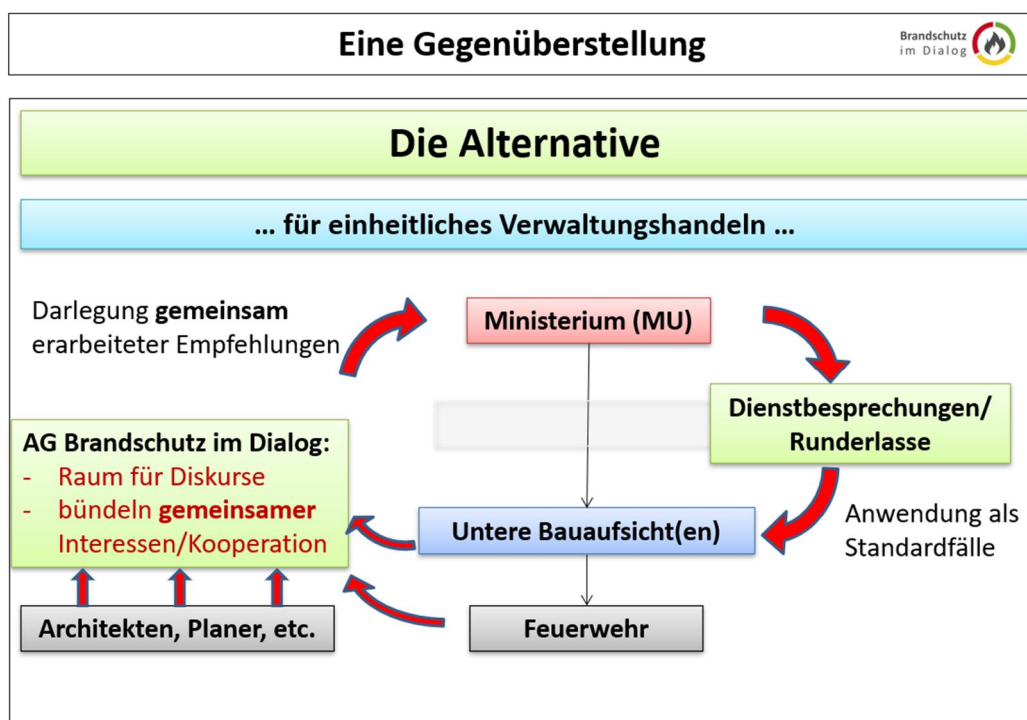
Ergebnis: Brandschutzdienststellen stellen weiterhin - über das Baurecht hinaus - immer weitergehende Anforderungen, mit dem Ziel „jedes Risiko zu vermeiden“ - und „das Bauamt geht da mit“.



Inhaltliche Diskurse – außerhalb zeitkritischer Bauantragsverfahren - finden nicht statt - wir entfernen uns immer weiter von der Einheit des Verwaltungshandelns.



## Die Alternative – wieder miteinander reden:



Auszug aus dem Vortrag vor dem Bauausschuss der LH Hannover vom 15.05.2019, Willy Dittmar

## Es gibt mehr Gemeinsames als Trennendes:

### Positionspapier zum vorbeugenden Brandschutz des AGBF-Bund im Deutschen Städtetag (2017-1)

Empfehlungen des AG der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes. Das Positionspapier stellt die Wirkzusammenhänge zwischen Abwehrenden und Vorbeugenden dar.

Aus dem Inhalt:

Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und somit „**Brandschutz mit Augenmaß**“ ist Grundlage der Tätigkeit, die tatsächlichen Belange der Feuerwehr stehen dabei im Vordergrund.

Der VB/G hat größtes Interesse, dass die **Brandschutzinvestitionen möglichst sinnvoll eingesetzt werden und diese auch in der öffentlichen Wahrnehmung gut begründet erscheinen.**

Zunehmend wird von den Feuerwehren beobachtet, dass von Dritten verursachte Kosten als Brandschutzkosten dargestellt werden und diese dem VB/G der Feuerwehren zugeordnet werden. **Hier ist auf Kostentransparenz zu achten und die wahren Verursacher der Brandschutzkosten sind zu benennen.**

### Ziele der AG Brandschutz im Dialog:

Um aus der verfahren Situation herauszukommen, sollten am Bau Beteiligte und Behördenvertreter im Sinne von Strategiebearbeitungen zusammenkommen; um sich kennenzulernen, Standpunkte auszutauschen und Verständnis für ihre Haltung zu wecken.

Ziel soll es sein, gemeinsam getragene Ansätze zu erarbeiten, die

- dem Sinngehalt der jeweiligen materiellen Regelung entsprechen, sowie in angemessenen Interpretationen der Rechtsvorschrift folgen,
- eine flexible Herangehensweise an die Forderung des Sicherheitsstandards erlauben, die sich an der jeweiligen Risikobewertung und dem gesetzlichen Anspruch orientieren,
- den Grundsätzen der Kooperation folgen, welche dem Prinzip der Dienstleistungsbereitschaft und der Bürgerfreundlichkeit entsprechen.

## Exemplarische Fragen, den Bestand betreffend:

1. „Möglichkeiten“ von Hubrettungswagen im beengten Straßenraum
2. „Möglichkeiten“ zur Rettung von Personen über Geräte der Feuerwehr
3. Umgang mit bauzeitlichen Brandmauern bei Wohnraumschaffung im DG
4. Thema Feuertreppen
5. Nutzungsänderungen im Dachgeschoss oder in einem Geschoss

<p>F90?</p> <p>F30-B</p> <p>F30-B</p> <p>F30-B</p> <p>F30-B</p> <p>F90</p>	<p>Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken:</p> <p>KO-Kriterien:</p> <p>Ertüchtigung von Bestands-Brandmauern (F90) zu Brandwänden (F90-M) – statisch kaum realisierbar.</p> <p>Ertüchtigung der Holzbalkendecke von F 30 auf F 90 von UNTEN – wenn Eingriff in fremdes Eigentum.</p>
<p>F30-B</p> <p>F90?</p> <p>F90?</p> <p>F30-B</p> <p>F90?</p> <p>F90</p>	<p>Wohnung in Büro (oder umgekehrt)</p> <p>KO-Kriterium:</p> <p>Ertüchtigung der Holzbalkendecke von F 30 auf F 90 von UNTEN bzw. OBEN – wenn Eingriff in fremdes Eigentum.</p> <p>Kiosk in Kiosk (Beispiel: Onkel Ollis Kiosk)</p>

Etc. etc....

## Zur Einheit der Verwaltung

Um aus der verfahrenen Situation herauszukommen, bedarf es einer mit Praktikern und Pragmatikern besetzten Institution, die sich

außerhalb zeitkritischer Bauantragsverfahren

regelmäßig trifft, um für Standardfragen Empfehlungen für das MU zu erarbeiten, um diese dann einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.



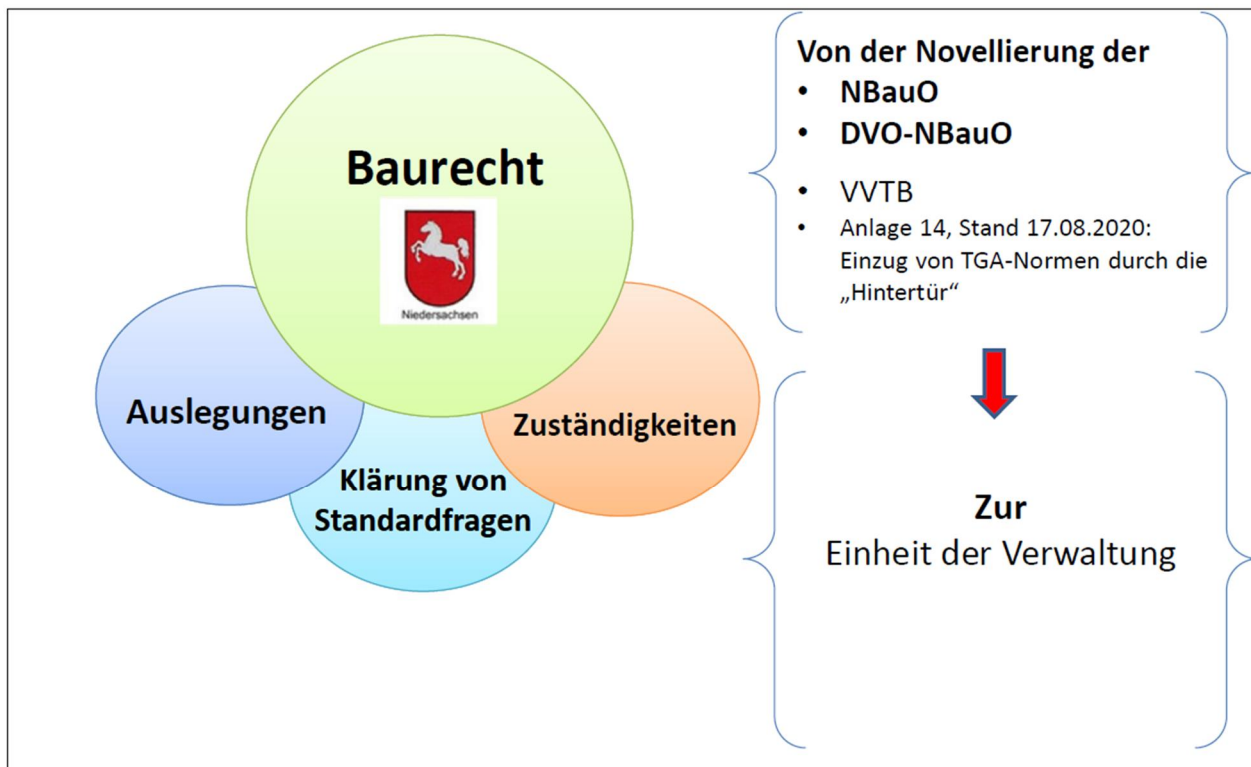
Hierzu bedarf es Ihres politischen Wollens und Ihrer Unterstützung

Zur

- b) Klärungen von Standardfällen durch die Fachaufsicht - Status: 0%
- c) Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten – Status 0%



### Abhängigkeiten und Ziele



Auszug aus dem Impulsvortrag vom 26.02.2021, Ralf Abraham

Für diese Arbeit steht Ihnen die AG Brandschutz im Dialog  gerne zur Verfügung.